

Antrag auf Zuschuss für elektronisch geregelte Heizungspumpe

Angaben zum/zur Antragsteller/in	
Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	Telefon
	Vertragskonto-Nr.
<input type="checkbox"/> Hauseigentümer/in	<input type="checkbox"/> Mieter/in (Bitte Einverständniserklärung des/der Eigentümers/Eigentümerin beifügen)

Standort des Objektes (nur ausfüllen, falls nicht identisch mit der Adresse des/der Antragstellers/-stellerin)	
Name, Vorname	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Angaben zum Gebäude	
<input type="checkbox"/> 1-Familienhaus	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus
Momentan genutzte Heizenergie	beheizbare Wohnfläche in m ²
<input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Sonstiges _____	

Die Montage der elektronisch geregelten Heizungspumpe wurde durchgeführt von:	
Firma	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Die auf der Rückseite angegebenen Zuschussbedingungen erkenne ich an.

Ich bitte um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Konto-Nr.	Geldinstitut	Bankleitzahl
Ort	Datum	Unterschrift AntragstellerIn

Nur von den Stadtwerken auszufüllen		
1. MP 1 Objekt entspricht den Förderbedingungen	Datum	Unterschrift SachbearbeiterIn MP 1
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. KR 1-z Fördervolumen ausreichend?	Datum	Unterschrift SachbearbeiterIn KR 1-z
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Original (weiß): MP 1
1. Durchschrift (blau): Kunde/in

MP004 - 6/04

Bedingungen für die Förderung für den Einbau einer elektronisch geregelten Heizungspumpe

1. Die Fördersumme beträgt 50,- Euro pro Pumpe. Gefördert werden Umrüstungen, die nach Inkrafttreten der Fördermaßnahme (1. März 2002) durchgeführt werden.
2. Gefördert wird der Austausch von unregelmäßig arbeitenden Heizungsumwälzpumpen gegen druckdifferenzgesteuerte elektronische drehzahlgeregelte Pumpen in Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Heizkesselleistungen unter 50 kW.
3. Der Antrag auf Förderung ist erst nach Durchführung der Maßnahme zu stellen.
4. Der Austausch darf nur vom/von der Fachinstallateur/in durchgeführt werden. Die entsprechende Rechnung über Material und Lohnaufwand des/der ausführenden Fachinstallateurs/in ist dem Antrag beizufügen.
5. Die Fördersumme wird nach Eingang der Rechnung an den/die Kunden/in überwiesen.
6. Der/Die Kunde/in muss Strom und Gas von den Stadtwerken Bielefeld beziehen.
7. Der/Die Kunde/in muss nach der Zuschussung noch 24 Monate Strom und Gas von den Stadtwerken Bielefeld beziehen. Andernfalls muss der Zuschuss in voller Höhe zurückgezahlt werden.
8. Die zur Verfügung gestellten Daten werden von den Stadtwerken Bielefeld GmbH entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet.
9. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.